

Verordnung zur Änderung des Reglements über die Ausübung des Handels

vom 30.04.2024

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **940.11**

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

In den Gebieten, die im Sinne der Gesetzgebung über die Ausübung des Handels als ganzjährig touristisch gelten, verfügen die Gemeinden über die Kompetenz, die Schliessungszeiten aller Geschäfte auf ihrem Gebiet von Montag bis Samstag bis 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 20 Uhr hinauszuschieben. Um der ordentlichen Regelung nicht zu schaden, wurden die betreffenden Gebiete sehr sparsam ausgewählt, und zwar gestützt auf die Feststellung, dass sie eindeutig von grosser touristischer Bedeutung für ihre Region und den gesamten Kanton sind.

Der Gemeinde Murten wurde schon bei Inkrafttreten dieser Gesetzgebung der Status eines touristischen Gebiets zugesprochen. Sie nutzte diesen Status, indem sie ihre Restkompetenzen reglementarisch voll ausschöpfte. Ihr Status als touristisches Gebiet war bisher allerdings auf die Sommersaison beschränkt.

Seit einigen Jahren arbeitet die Region Murten am Ausbau ihres Angebots und orientiert sich dabei an der Entwicklungsstrategie für den Freiburger Tourismus «Vision 2030» des Freiburger Tourismusverbands. Die Stadt Murten selbst verfügt unbestreitbar über touristische Highlights, die sie jedes Jahr weiterentwickelt und die ihr das ganze Jahr über zu Sichtbarkeit verhelfen. Dem kürzlich geäusserten Wunsch des Gemeinderats entsprechend und mit dem Ziel, Synergien zwischen dem Tourismus und anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten vor Ort zu nutzen, ist es deshalb gerechtfertigt, eine Massnahme zu ergreifen, mit der die partnerschaftlich agierenden Wirtschaftsakteure gefördert und den Tätigkeiten, die sie im Zentrum der Gemeinde auf

dem Stadtgebiet ausüben, ein geeigneterer Rahmen gegeben werden kann.
Auf Antrag der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [940.11](#) (Reglement über die Ausübung des Handels (HAR), vom 14.09.1998) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Als ganzjährige touristische Gebiete gelten:

- e) *(neu)* im Seebezirk: Stadt Murten (Altstadt mit Stadtmauer und Seeufern, mit Ausdehnung im Süden bis zur Bahnlinie inkl. Bahnhofareal, im Westen bis zum Strandbad Murten und im Osten bis zum Strandbad Muntelier).

Art. 4 Abs. 1

¹ Als touristische Gebiete während der Sommersaison, d.h. von April bis Oktober, gelten:

- a) *(geändert)* im Seebezirk: Greng, Meyriez, Mont-Vully und Muntelier;
- b) *(geändert)* im Broyebezirk: Cheyres-Châbles, Delley-Portalban, Estavayer-le-Lac (Gemeinde Estavayer) und Gletterens.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Der Präsident: J.-P. SIGGEN

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL